

5. Inkrafttreten

Art.18 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 5. März 2003 in Kraft.

Die Co - Präsidentin:

Die Co - Präsidentin:

Gwen Pollack

Monika Gautschi-Weber

Die Protokollführerin:

Emiliana Gutzwiller

1. Statutenrevision anlässlich der 1. Generalversammlung vom 26. Februar 2004

STATUTEN

1. Rechtsform und Ziel

- Art. 1 Unter dem Namen „Integrationsnetz Region Zofingen“ besteht ein Verein im Sinne der Art.60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
Sitz ist der jeweilige Wohnsitz der Präsidentin.
- Art. 2 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele. Das Bestreben des Vereins ist es, durch vermehrte Partizipation und verbesserte Kommunikation ein Integrationsnetz für die MigrantInnen in der Region Zofingen aufzubauen und weiterzuführen.
- Art. 3 Die notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein unter anderem durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der öffentlichen Hand und Erlös aus Aktivitäten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können sein:
- a) Einzelmitglieder können Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins gutheissen, und bereit sind, diese zu unterstützen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Kollektivmitglieder können juristische Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins unterstützen. Sie können sich durch eine Repräsentantin, einen Repräsentanten mit einer (1) Stimme vertreten lassen. Diese haben Stimm- und Wahlrecht.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages von Fr.20.- für Studierende, Lehrlinge und Wenigverdienende; Fr.50.- für Einzelpersonen; Fr.70.- für Paare (Familienmitgliedschaft) und Fr.150.- (Mindestbetrag) für Kollektivmitglieder. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind jeweils am 31. März fällig.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austritt, unter schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
 - Ausschluss; dazu braucht es eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder deren Verhalten den Vereinszweck beeinträchtigen. Dem/der Ausgeschlossenen steht der Rekurs an der nächsten Generalversammlung offen und muss die Möglichkeit gegeben werden, vor dem Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden.
 - Auflösung von juristischen Personen
 - Tod von natürlichen Personen
- Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

3. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die RechnungsrevisorInnen
- Art. 8 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- Art. 9 Die Generalversammlung wird mit einer persönlichen Einladung und einer Traktandenliste drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand einberufen. Anträge der Mitglieder sind der Präsidentin zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.
- Art.10 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Wahl der StimmzählerInnen und der Tagespräsidentin
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Jahresrechnung
 - RevisorInnenbericht
 - Décharge-Erteilung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin
 - Wahl von zwei RechnungsrevisorInnen
 - Budget
- Art.11 Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern kein anderer Beschluss vorliegt, offen. Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder, die dem Verein im Zeitpunkt der Einladung seit drei Monaten angehören.

- Art.12 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit schriftlich einberufen werden:
- durch Vorstandsbeschluss
 - durch die Generalversammlung
 - auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder.
- Für die Einladung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.
- Art.13 Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte, die nicht unter Art. 10 erwähnt sind. Er ist für zwei Jahre gewählt und wieder wählbar. Er besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- Geschäftsleitung / Kontrolle des Geschäftsganges
 - Finanzen / Inkasso
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Der Vorstand kann weitere Personen für diese Aufgaben einsetzen, die nicht Mitglieder sein müssen. Der Vorstand trägt jedoch die Verantwortung für die entsprechenden Arbeitsbereiche und erstattet darüber an der Generalversammlung Bericht.
- Art.14 Die RechnungsrevisorInnen überprüfen Kassen- und Buchführung und erstatten Bericht an die Generalversammlung. Sie sind jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu begehren und den Kassenbestand festzustellen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und können wieder designiert werden.
- Art.15 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4.Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- Art.16 Diese Statuten können auf Antrag der Generalversammlung oder einzelner Mitglieder ganz oder teilweise revidiert werden. Entsprechende Vorschläge müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- Art.17 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Vierfünftelmehrheit sämtlicher an der entsprechenden Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösungsversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.